

UVP-Vorprüfung

Vollzug des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG über das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Anpassung des Umschlagbetriebsverfahrens am Ölhafen Nordkai im bayernhafen Regensburg durch die bayernhafen Regensburg GmbH&Co.KG, bayernhafen Regensburg, Linzer Straße 6, 93055 Regensburg

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 25.07.2024 Gz. RMFR-SG32-4354-9-213

Die Bayernhafen GmbH&Co.KG beabsichtigt die Anpassung des Umschlagbetriebsverfahrens am Ölhafen Nordkai im bayernhafen Regensburg und hat hierfür bei der Regierung von Mittelfranken eine planrechtliche Genehmigung nach den §§ 18 ff. AEG beantragt.

Gegenstand des hier inmitten stehenden Vorhabens unter der Bezeichnung „Anpassung des Umschlagbetriebsverfahrens am Ölhafen Nordkai im bayernhafen Regensburg“ sind Wesentliche folgende Maßnahmen:

- Einsatz der vorhandenen Reachstacker künftig auch nördlich von Gleis 44 zur Durchführung von Umschlagstätigkeiten (Straße-Schiene);
- Einsatz von Elektro-Terminalzugmaschinen zur Bedienung seitenentladender Transportwaggons für Sattelaufleger;
- Versetzung eines Leuchtmasten (P2 Höhe 29,5m);
- Neubau von zwei Leuchtmasten (P4 Höhe 24m (fliegende Bauten); P5 Höhe 29,5m);
- Versetzung des bestehenden Einfahrtskammergates (Stahlrahmen-Konstruktion mit Kameras zur Erfassung des Zustandes eingehender Trailer oder Wechselbrücken);
- Errichtung einer Zaunanlage mit Toren zur Absicherung des Terminals im Einfahrtsbereich (Stabmattenzaun Höhe ca. 2,2m);
- Verschiebung der bestehenden nördlichen Zaunabgrenzung um ca. 40m in nördliche Richtung;
- Erneuerung der bestehenden Asphaltfläche nördlich von Gleis 44 (Einbau einer hydraulisch gebundenen Tragschicht, Einbau einer verstärkten hydraulisch gebundenen Tragschicht im Gleisanschlussbereich, Einbau einer Asphalttragdeckschicht);
- Erneuerung Entwässerungsinfrastruktur (Umbau von Punkt- auf Linienentwässerungseinrichtung, Errichtung von Niederschlagswasserreinigungsanlagen bzw. Sedimentationsanlagen mit Leichtflüssigkeitsrückhaltung);
- Rückbau einer Lagerhalle ca. 24x11,5m mit Vordach (Verfahrensfrei nach Art. 57 Abs.5 Satz 1 BayBO).

Das Vorhaben umfasst eine Erweiterung der Umschlagsbetriebsfläche auf einer hinreichend bestimmt eingegrenzten Umschlagsfläche und beträgt insgesamt ca. 12.863 m². Die Erweiterung erfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Regensburg: Teilfläche von Fl.-Nr. 1915/5 (Umschlagsverfahren), Teilfläche Flur-Stück Fl.-Nr. 1915/15 (Zufahrt; das Bestandsgebäude auf dem Grundstück gehört nicht zur antragsgegenständlichen Maßnahme) sowie kleiner Teilbereich Flurstück Fl.-Nr. 1916/18. Außerhalb vorgenannter neu dazukommender zu Umschlagzwecken und Zufahrt vorgesehener Flächen sind die Flurstücke Fl.Nr. 2063/7, 2063/24, 2063/30 und 2063/31 betroffen bezüglich der neuen Elektro-Terminalzugmaschinen zur Bedienung der seitenentladender Transportwaggons für Sattelaufleger sowie den neu zu errichtenden Leuchtmasten P4 und P5 als fliegender Bau.

Für das beschriebene Verfahren ergibt sich aus § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4, § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 14.8.3.1 der Anlage 1 zum UVPG (Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben von mehr als 5.000m²) die Verpflichtung, eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen, und zwar in Gestalt der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (§ 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG).

Das Vorhaben wird nach Einschätzung der Regierung von Mittelfranken auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine UVPG-Pflicht besteht für das Vorhaben somit nicht. Dies beruht maßgeblich auf folgenden Erwägungen:

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Hafengebiets des Bayernhafens Regensburg, dessen Flächen bereits seit vielen Jahrzehnten intensiv gewerblich genutzt werden und Eisenbahninfrastruktur aufweisen.

Die geplante Erweiterung der Umschlagsbetriebsfläche verläuft im nördlichen Bereich von bereits bestehender Gleisinfrastruktur. Der Boden im Bereich der hinzukommenden Fläche (inkl. Zufahrt) ist vollständig versiegelt und wurde zuvor als Parkplatz für PKW und LKW genutzt. Es sind zudem keine Lebensräume von Arten des Anhangs IV RL 92/43/EWG, von Europäischen Vogelarten, von sonstigen besonders oder streng geschützten Arten im negativen Sinne betroffen, ebenso wenig gefährdete Biotoptypen und schutzwürdige Bereiche gem. örtlichem Landschaftsplan bzw. Landschaftsrahmenplan.

Auch fügt sich das Vorhaben in der Nutzung schalltechnisch verträglich in die Gesamtgeräuschsituation ein. Die aus Umschlagstätigkeiten resultierenden und in Bezug auf ihre Lärmimmissionen auf die Nachbarschaft nach TA-Lärm zu beurteilenden Anlagengeräusche der Umschlagsbetriebsfläche führen an den in der Nachbarschaft maßgebenden bzw. repräsentativen Immissionsorten zu Beurteilungspegeln, die tags und nachts überwiegend sicher bzw. sogar deutlich unter den Immissionsrichtwerten nach TA Lärm liegen. Auch die Immissionsrichtwerte der AVV-Baulärm werden eingehalten.

Auf weitere in Betracht zu ziehende Umweltbelange hat das Vorhaben keine erkennbaren negativen Auswirkungen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Ansbach, 25.07.2024

gez.

Hempel
Regierungsamtmann